

Aufnahme im Verein „Förderverein evangelische Kindertagesstätte Tiefenstein e.V.“

Name _____

Vorname _____

Straße _____

Wohnort _____

Telefon _____

E – Mail: _____

Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft in den *Förderverein evangelische
Kindertagesstätte Tiefenstein e.V.*

Für die Mitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag von mindestens 12,- Euro zu
entrichten.

Mit Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr
eingezogen. Für die Folgejahre wird der Beitrag zum 1.3. eingezogen.

Ich möchte einen Beitrag zahlen in Höhe von:

☆ 12,- Euro (Mindestbeitrag)

☆ _____ , -Euro

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende
gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugehen.

Die aktuell gültige Satzung habe ich erhalten. Durch meine Unterschrift erkenne ich
die Satzung als für mich verbindlich an.

Die Informationen zum Datenschutz habe ich erhalten. Mit der Erhebung,
Verarbeitung und Nutzung der in den Informationen zum Datenschutz genannten
personenbezogenen Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der
elektronischen Datenverarbeitung bin ich einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift

Anlage: SEPA- Lastschriftmandat, Informationen zum Datenschutz, Satzung

SATZUNG

„Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Tiefenstein“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Tiefenstein“
2. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der evangelischen Kindertagesstätte Tiefenstein in Idar-Oberstein in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben insbesondere durch
 - a) Hilfe für Kinder der Kindertagesstätte in besonderen Fällen
 - b) Helfen und Fördern insbesondere dort, wo im Sinne der Kindertagesstätte ein besonderer Bedarf vorliegt
 - c) Aktivieren und Fördern des Interesses und Verständnisses bei den Eltern und bei den Freunden der Kindertagesstätte für dessen Aufgaben und Belange.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an evangelischen Kindergarten Tiefenstein.
 - f) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern, Mitarbeiter der Kindertagesstätte Tiefenstein sein, sowie alle anderen juristischen und natürlichen Personen, die den Verein unterstützen wollen.
2. Die Erklärung des Beitritts entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Der Mindestbeitrag beträgt 1,- Euro pro Monat (12,- Euro Jahresgebühr oder einen beliebigen anderen Betrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Bis zu 5 Beisitzern
 - e) Dazu in beratender Funktion
 - ein stimmrechtloser Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte Tiefenstein
 - ein stimmrechtloser Vertreter des Trägers der Kindertagesstätte Tiefenstein
 - ein stimmrechtloser Vertreter des Elternausschusses der Kindertagesstätte Tiefenstein
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/ der 1. Vorsitzende, die/ der stellvertretende Vorsitzende und die/ der Kassenwart/in. Bei Ausgaben über 100 Euro vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Ausgaben über 500 Euro muss der Gesamtvorstand beschließen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
6. Tritt der/ die 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder der/ die Kassenwart/in vorzeitig von seinem Amt zurück, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen neuen Kassenwart.
7. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Ein etwaiger Anspruch auf Schadenersatz entfällt mit der Entlastung, wenn und soweit die anspruchsbegründenden Tatbestände den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf andere Weise vor der Entlastung bekannt gegeben worden sind.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand lädt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein. Dabei gibt er Ort, Zeit und die Tagesordnung bekannt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 1.000 Euro übersteigen
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschluss über Satzungsänderungen
 - 5. Über einen Mitgliederausschluss oder eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.
 - 6. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - 7. Alle Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden.
 - 8. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Personen, die dem Förderverein angehören und das 18. Lebensjahr überschritten haben.
 - 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen auf
- a) Beschluss des Vorstandes
- b) Schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.
 - 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§11 Niederschriften

- 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart unterzeichnet.
- 2. Der Bericht der Kassenprüfer wird in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorgelegt und dem Protokoll hinzugefügt.

§12 Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht nach der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen
 - c) Bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken
 - d) Bei der Wahl des Vorstandes mitzuwirken
 - e) Das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen
 - f) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil vertreten lassen. Ansonsten ist eine Vertretung ausgeschlossen
 - g) Bei Familienmitgliedschaften haben beide Eltern je eine Stimme. Gegenseitige Vertretung ist nicht möglich.

§13 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren und seinen Zweck zu fördern. Es hat insbesondere die Pflicht
 - a) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen
 - b) dafür zu sorgen, dass der Mitgliedsbeitrag pünktlich abgebucht werden kann.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung muss einen Monat vorher mit Angabe der geplanten Auflösung einberufen werden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die evangelische Kindertagesstätte Tiefenstein, verbunden mit der Pflicht, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte Tiefenstein oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereines in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.12.2022 errichtet.



Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Tiefenstein
Mühlschied 2
55743 Idar-Oberstein

SEPA Lastschriftmandat

Für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger- Identifikationsnummer: _____

Mandatsreferenz: wird nach Aufnahme mitgeteilt

Ich ermächtige den *Förderverein evangelische Kindertagesstätte Tiefenstein e.V.*, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Verein *Förderverein evangelische Kindertagesstätte Tiefenstein e.V.* auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname Kontoinhaber _____

Name Kontoinhaber _____

Anschrift Kontoinhaber _____

Wohnort Kontoinhaber _____

Bei abweichendem Kontoinhaber

SEPA- Lastschriftmandat gilt für die

Mitgliedschaft von _____

Name Kreditinstitut _____

Kontoverbindung (IBAN) _____

Ort, Datum und Unterschrift

Informationen zum Datenschutz

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Information über verarbeitete Daten

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Geburtsdatum, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindung